Empfehlungen zur Regelung der Arbeitszeit für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten der EKHN

Vom 13. November 1991

(1) [1]Die Arbeitszeit bestimmt sich für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenstundenzahl. [2]Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist dabei zu beachten.

(2) [1]Zur Arbeitszeit gehört die Arbeit mit Kindern und die Verfügungszeit, die Zeit für Leitungstätigkeiten und Arbeitsgemeinschaften. [2]Zu den Leitungsaufgaben gehört auch die Teilnahme an Leiterinnentreffen, sofern nicht zwingende betriebliche Gründe dem entgegenstehen.

In die Verfügungszeit gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Erledigung von Verwaltungsaufgaben
- Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- Dienstbesprechungen
- Elternabende, Hausbesuch, Elterngespräche
- Vorbereitung und Durchführung von Festen und Feiern des Kindergartens am Wochenende
- Sitzungen des Kindergarten- bzw. Elternausschusses
- Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen auf Anordnung
- Erledigung von Besorgungen für den Kindergarten
- Kontaktgespräche mit anderen Institutionen, z. B. Schulen, Fachschulen, Erziehungsberatungsstellen usw.
- Praktikantenanleitung
- weitere Aufgaben in Absprache mit dem Träger

(3) [1]Die Teilnahme von pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Arbeitsgemeinschaften in Abständen von 1 bis 2 Monaten wird empfohlen. [2]Bei diesen Arbeitsgemeinschaften handelt es sich um Arbeitsbesprechungen des pädagogischen Personals aus mehreren Kindertagesstätten. [3]Sie sollen im Dienstplan außerhalb der Verfügungszeit eingeplant werden, wenn und soweit keine Verfügungszeit mehr vorhanden ist. [4]Im Bedarfsfall ist ein Notdienst einzurichten.

(4) [1]In jeder Kindertagesstätte ist ein Dienstplan zu erstellen (siehe auch § 5 der Verwaltungsverordnung), dabei sollte eine sinnvolle Arbeitsteilung, Pausen, Delegation, z. B. bei

Verwaltungsaufgaben, Teilnahme an Elternabenden oder Gremien berücksichtigt werden. [2]Verfügungszeiten sind im Dienstplan gesondert auszuweisen. [3]Die Vor- und Nachbereitungen für die pädagogische Arbeit sind in der Regel in der Einrichtung zu leisten. [4]Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richten sich nach den betrieblichen Anforderungen.

(5) [1]Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. [2]Der Träger legt nach Anhörung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und des Kindergarten- bzw. Elternausschusses unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bedürfnisse der Familien und Kinder die täglichen Öffnungszeiten fest. [3]Auf §§ 6 Abs. 2 und 11 Abs. 4d der Verwaltungsverordnung über die finanzielle und personelle Ausstattung von Kindertagesstätten im Bereich der EKHN (ABl. EKHN 10/1990) wird im Zusammenhang mit der Festlegung der Öffnungs- und Verfügungszeiten ausdrücklich hingewiesen. [4]Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres soll der Träger in Abstimmung mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und dem Kindergarten- bzw. Elternausschuss die Schließungszeiten der Einrichtung während der allgemeinen Ferienzeit festlegen.

Die Zeit der Schließung der Kindertagesstätte gem. Ziffer 5 Abs. 2 gilt als Urlaubszeit für das Personal.

(6) [1]Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Aufgaben während ihrer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zu erfüllen. [2]Darüber hinaus sollte das Team einer Kindertagesstätte dem Kirchenvorstand jährlich eine Übersicht über geplante besondere Aktivitäten vorlegen. [3]Fallen hierbei Überstunden an, so sind diese nur zulässig, wenn sie vom Träger vorher schriftlich ausdrücklich angeordnet wurden. [4]Die Überstunden sind während eines mit dem Träger zu vereinbarenden Zeitraums durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

(7) [1]Die Urlaubszeiten aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu Beginn eines Kalenderjahres mit dem Träger abzusprechen. [2]Für die Erteilung des Urlaubs ist der Dienstvorgesetzte (Kirchenvorstand) zuständig (siehe § 8 der Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Kindertagesstätten im Bereich der EKHN).